

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne

In der Maur  
& Partner

Rechtsanwälte

lummerstorfer



# Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2022

Neues und Wissenswertes aus dem  
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

---

## Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- Arbeitszeitaufzeichnung – wer hat wie aufzuzeichnen?
- „Unperfektheit ist schön, Verrücktheit ist genial und es ist besser, komplett verrückt zu sein, als komplett langweilig.“ Marilyn Monroe
- Das „Ende“ des Vereins
- Und zwischendurch ein bisschen Literatur und Statistik
- Vorstandssorgen
- Onlinebeitritt zum Verein – gelten die Regeln für

## Willkommen!

Wir heißen Sie ganz herzlich bei unserem Vereinsrechts-Newsletter willkommen. Besonders heißen wir die neu hinzugekommenen Abonnenten willkommen – und Sie wissen ja: die früheren Ausgaben des Newsletters, immer noch lesenswert und zeitlos aktuell, finden Sie auf [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at). Wir kredenzen Ihnen Wissenswertes aus der Welt des Vereinsrechts und garantieren, dass wir uns jeglicher Anspielung auf Weihnachten enthalten werden.

Es ist ja jedes Jahr dasselbe: Kaum ist der Sommer aus, springt schon hinter irgendeiner Ecke „Last Christmas“ hervor, das ja eigentlich „Last Easter“ heißen sollte. Das wussten Sie nicht? Der bekannte Musikhistoriker Dr. Gugl kümmert sich um Ihre Bildungslücke: „Warum wurde Last Christmas geschrieben? George Michael wollte auf die Schnelle ein Weihnachtslied veröffentlichen. Einigen

- Webshops?
- **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**
- Kann ein Verein mehrere Sitze haben?  
Und müssen dort auch die Vorstandsmitglieder sitzen`?
- Wer „beerbt“ den Verein?
- Warum steht plötzlich im Zentralen Vereinsregister, dass die Vorstandsmitglieder eine unbestimmte Funktionsperiode haben?
- Obergrenzen für Mitgliedsbeiträge – Gibt es das?
- Verrechnung von Umsatzsteuer bei Auslandsbezug
- **Termine für Vereinspraktiker**
- **Impressum**

Quellen zufolge soll George Michael lediglich den Text eines bereits von ihm komponierten Stücks mit dem Titel Last Easter umgeschrieben haben, indem er ihn an Weihnachten und die Jahreszeit anpasste.“

Möge dies nicht die einzige lebensnotwendige Weisheit bleiben, mit der dieser Newsletter Ihr Leben bereichert!

---

*D' Arbeit ist kein Has', die lauft nicht davon*, wusste Johann Nepomuk Nestroy. Die Arbeitenden manchmal schon. Und damit man nachher wenigstens weiß, wie lange sie vorher da waren, gibt's die Arbeitszeitaufzeichnung. Auch für Vereine mit DienstnehmerInnen relevant!

### **Arbeitszeitaufzeichnung – wer hat wie aufzuzeichnen?**

*Das deutsche Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einer aktuellen Entscheidung Dienstgebern die Pflicht zur systematischen Arbeitszeitaufzeichnung auferlegt. Eine solche Verpflichtung hatte der EuGH schon vor drei Jahren aus der Grundrechtecharta (GRC) und der Arbeitszeit-Richtlinie abgeleitet. Damit kommt das BAG dem (bisher untätigen) deutschen Gesetzgeber zuvor, denn bis dato gibt es in Deutschland keine umfassende und europarechtskonforme Verpflichtung zur Arbeitszeitaufzeichnung – anders in Österreich. Das österreichische Arbeitszeitgesetz (AZG) sieht bereits unionsrechtskonforme Verpflichtungen zur Aufzeichnung der Arbeitszeit vor, weshalb das Urteil des BAG hierzulande niemanden beunruhigt. In Deutschland ist der Aufruhr unter den Unternehmern jedoch groß.*

Der \_\_\_\_\_ Ausgangsfall

Der EuGH stellte im Jahr 2019 fest, dass es dem Schutzzweck des Art 31 Abs 2 GRC und der Arbeitszeit-Richtlinie entspreche, dass **Dienstgeber** eine umfassende und systematische **Arbeitszeitaufzeichnung führen**

**müssen.** Nur so sei sichergestellt, dass der **Gesundheitsschutz der Dienstnehmer** gewahrt und **Ruhezeiten und Höchstarbeitsgrenzen laut Arbeitszeitrichtlinie eingehalten** werden. Den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten obliege es, entsprechende Verpflichtungen gesetzlich zu verankern, so der EuGH.

Deutschland: 0

In Deutschland sieht § 16 Abs 2 Satz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) lediglich eine Verpflichtung zur Aufzeichnung von **Sonntagsarbeit und Überstunden** vor. Das ist im Lichte des EU-Rechts und dessen Auslegung durch den EuGH **zu wenig**. Die Ampelkoalition hat im Koalitionsvertrag zwar festgehalten, dass zu prüfen sei, welcher *„Anpassungsbedarf [...] angesichts der Rechtsprechung des EuGH zum Arbeitszeitrecht“* bestehe, ein entsprechendes **Gesetz ließ** jedoch bisher **auf sich warten**.

Das BAG war schneller (Eigentor)

Aufgrund der Entscheidung des BAG gilt die **Aufzeichnungsverpflichtung** für Dienstgeber nun **ab sofort** und ohne Ausnahmen. Das dürfte nun auch den deutschen Gesetzgeber zu raschem Handeln zwingen, um für Klarheit und eine differenzierte Ausgestaltung zu sorgen. Denn unter den deutschen Unternehmern breitet sich bereits Widerstand und Ratlosigkeit ob der Umsetzung des Urteils aus.

Österreich: 1

In Österreich stellt sich die Lage anders dar. Die in § 26 AZG vorgesehenen **Aufzeichnungspflichten treffen grundsätzlich die Dienstgeber**. Ihr **Umfang** ist auch **weiter** als jener des deutschen Arbeitszeitgesetzes. Der Arbeitgeber hat *„zur Überwachung der Einhaltung der in*

*diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden“ zu führen. D.h., der Dienstgeber muss die Aufzeichnungen so (detailliert) führen, dass dadurch die Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen des AZG möglich ist.*

Ausnahmen bietet das AZG zum Beispiel im Fall von vorwiegender Arbeit von zuhause aus (Abs 3). Betrachtet man diese Regelung im Lichte des Schutzzwecks der EU-Normen, so kommt man zu dem Schluss, dass die von dieser Regelung vor allem umfassten Außendienstmitarbeitenden und Home-Office-Dienstnehmer ihre Arbeitszeit gut **kontrollieren und auch steuern können** und so **selbst Einfluss auf die Einhaltung** von Arbeitszeitgrenzen und Ruhezeiten **haben**. Die Einhaltung der Arbeitszeit-Richtlinie ist zusätzlich dadurch abgesichert, dass auch in diesen Fällen der Dienstgeber bei einer Übertretung wöchentlicher bzw. täglicher Höchstarbeitsgrenzen **letzverantwortlich** ist und somit ein Eigeninteresse an der Einhaltung hat.

In welcher Form Dienstgeber Arbeitsaufzeichnungen führen, also ob sie z.B. automationsunterstützte Systeme verwenden müssen, legte der EuGH nicht fest. Er entschied lediglich, dass die Aufzeichnung **objektiv, verlässlich und zugänglich** sein müsse. Das schließt nicht aus, dass eine Aufzeichnung per Zettel und Stift diesen Voraussetzungen entsprechen kann. Insbesondere in Betrieben, in denen eine automationsunterstützte Erfassung nicht effektiv möglich ist, wird eine händische Aufzeichnung weiter zu tolerieren sein, solange diese den **Schutzzweck der EU-Normen nicht aushebelt**.

Generell **empfehlen** wir, dort wo es möglich ist, auf eine **elektronische Zeitaufzeichnung** zurückzugreifen. Abgesehen vom Schutz der Dienstnehmer gibt es auch andere gute Gründe für Dienstgeber, möglichst umfassende Aufzeichnungen zu führen. Besonders in

Streitfällen über Ansprüche nach Ende eines Dienstverhältnisses (Überstunden, Urlaubersatzleistung, usw.) kann Ihnen eine vollständige, aussagekräftige und ordentliche Arbeitszeitaufzeichnung viel **Kosten und Mühe ersparen.**

Für Unterstützung in der Umsetzung einer gesetzeskonformen Arbeitszeitaufzeichnung und Fragen dazu steht Ihnen unser Arbeitsrechtsteam (unter [georg.streit@h-i-p.at](mailto:georg.streit@h-i-p.at), [nikolaus.sauerschnig@h-i-p.at](mailto:nikolaus.sauerschnig@h-i-p.at), oder [iris.reiss@h-i-p.at](mailto:iris.reiss@h-i-p.at)) gerne zur Verfügung.

---

And now for something completely different, nämlich ein Trauerspiel mit komödiantischem Einschlag:

**„Unperfektheit ist schön, Verrücktheit ist genial und es ist besser, komplett verrückt zu sein, als komplett langweilig.“ Marilyn Monroe**

Was das mit unserer Geschichte zu tun hat? Eigentlich nichts. Wobei – aber lesen Sie selbst.

Vertretungsregelungen in Vereinsstatuten sind heikel und wichtig, schließlich geht es ja um die gerade im geschäftlichen Verkehr wesentliche Frage, wer berechtigt ist, für den Verein rechtswirksame Erklärungen abzugeben. Als Statutenschöpfer strebt man dabei natürlich nach Perfektion, wobei es schon vorgekommen sein soll, dass Menschen Angst vor zu viel Perfektion hatten. Da tröstet Salvador Dali: „Hab keine Angst vor der Perfektion. Du wirst sie nie erreichen.“ Der Mann hatte ja keine Ahnung, jedenfalls nicht von unseren perfekten Vereinsstatuten, schon gar nicht von einer perfekten Vertretungsregelung.

Eine solche hatte nämlich ein Verein mit folgendem Wortlaut: *Der Verein wird von der/dem Vorsitzende/n gemeinsam mit der/dem GeschäftsführerIn sowie von der/dem GeschäftsführerIn mit Einzelzeichnungsbefugnis*

*vertreten. Weiter unten in den Statuten: Die/der vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellte GeschäftsführerIn führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und zeichnungsberechtigt im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Arbeitsschwerpunkte und des beschlossenen Budgets. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschreibt seine Ziele, Tätigkeiten und Kompetenzen.*

Besser geht's nicht, sollte man meinen (und nein, das ist jetzt nicht unser Filmquiz – aber wo wir schon dabei sind: Wissen Sie noch, wer die Hauptrolle spielte?). Die Hauptrolle in unserem kleinen Trauerspiel hier spielt eine Bankangestellte, die aus der oben zitierten Vertretungsregelung den genialen Schluss zog: *Aus dieser Regelung ist jedenfalls abzuleiten, dass ein Einzelzeichnungsrecht eines Geschäftsführers nicht den Standardfall darstellt, sondern nur dann besteht, wenn dies im Verein so festgelegt wurde. Für den Fall, dass ein Verein von einem Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsbefugnis vertreten wird, muss diese Einzelzeichnungsbefugnis auch nachweisbar sein, d.h. Dritte müssen in die Lage versetzt werden, diese Einzelzeichnungsbefugnis überprüfen zu können.* Das klingt zwar lustig (eigentlich nur halblustig), war für den betroffenen Verein aber ziemlich unangenehm, da sein Geschäftsführer von der Bank schlicht und einfach nicht als Gegenüber akzeptiert wurde.

War es die Bankangestellte, die es mit der Angst vor der Perfektion dieser Vertretungsregelung bekommen zu tun bekommen hatte? Hatte sie vielleicht auch noch andere Ängste, wie etwa Anatidaephobie, die Angst, von einer Ente beobachtet zu werden? Gelotophobie, die Angst, ausgelacht zu werden, hatte sie offenbar nicht, auch wenn sie auf das Angebot, sich vom Anwalt des Vereins die Sache erklären zu lassen, so reagierte: *Ein Anruf bei Dr. Thomas Höhne der betreuenden Kanzlei kann aus unserer Sicht unterbleiben, da dieser sehr wahrscheinlich die*

*Ansicht von Mag. NN. bestätigen wird.* Wo sie recht hat,  
hat sie recht.

Derartige Erlebnisse führen zwar noch nicht zwingend zu einer generellen Anthropophobie, für eine gelegentliche Bankophobie könnte es aber reichen. Oder sollte man daraus den Schluss ziehen, dass Unternehmen, die den Namen unserer wunderschönen Alpenrepublik in ihrer Bezeichnung führen (von Zeitungen angefangen), mit Vorsicht zu genießen sind?

Ah ja, und es war natürlich Jack Nicholson. Nein, der spielte nicht die Bankangestellte, da haben Sie was missverstanden.

---

## Das „Ende“ des Vereins

### **Die Übernahme durch einen neuen Verein**

Am Anfang stand eine Zeile von Friedrich von Schiller: *„Gesang und Liebe in schönem Verein, sie erhalten dem Leben den Jugendschein.“* Und dann haben Sie irgendwann festgestellt, dass in Ihrem Verein Gesang und Liebe nur mehr in Spurenelementen vorhanden sind, und der Schein der Jugend allzu schwach geworden ist. Also wollen Sie den Verein zusperren, endgültig. Trotzdem möchten Sie, dass das, was Sie mit Ihrem Verein erreicht haben, weiterhin genutzt wird?

Eine Möglichkeit, wie Sie das bewerkstelligen können, ist, dass ein neuer oder anderer Verein den „Betrieb“ Ihres Vereins fortsetzt. Was Sie dazu beachten müssen, fassen wir hier zusammen.

### **Die „Übergabe“**

Ein anderer Verein kann grundsätzlich die Geschäfte Ihres Vereins übernehmen. Der andere Verein kann das durch eine gewöhnliche Vertragsübernahme tun. Was Sie und

der übernehmende Verein beachten müssen, wird einerseits durch die Grundregel des § 38 UGB über den Unternehmensübergang vorgegeben. Andererseits gibt es für bestimmte Arten von Verträgen auch besondere Vorschriften. Oft beinhalten Verträge auch bereits Regeln, wie die Vertragspartner mit einem Übergang umgehen müssen. Nachfolgend finden Sie Beispiele für häufig vorkommende Verträge.

§ 38 UGB (Unternehmensgesetzbuch) sieht vor, dass der Übernehmer den Vertragspartnern (wie bspw. Kunden oder Lieferanten) den Übergang anzeigen muss. In dieser Anzeige – die aus Beweisgründen schriftlich erfolgen sollte – muss der Übernehmer den Vertragspartner auch darüber aufklären, dass er der Vertragsübernahme innerhalb von drei Monaten widersprechen kann. Widerspricht der Vertragspartner rechtzeitig, besteht der Vertrag mit dem Übergeber weiter und geht nicht auf den Übernehmer über. Klärt der Übernehmer den Vertragspartner nicht oder nicht richtig auf, kann sich der Vertragspartner darauf berufen, dass der Vertrag noch mit dem Übergeber fortbesteht.

Bei **Mietverträgen** ist der konkrete Mietvertrag entscheidend. Oft enthalten Mietverträge bereits „Eintrittsregelungen“ – der Eintritt kann ausgeschlossen oder auch explizit ermöglicht werden. Enthält ein Mietvertrag keine entsprechende Klausel, kommt es darauf an, ob das MRG (Mietrechtsgesetz) voll anwendbar ist oder nicht. Im Vollenwendungsbereich des MRG sind Unternehmen beim Erwerb des Unternehmens nämlich zum Eintritt in den Mietvertrag berechtigt (§ 12a MRG). Beachten Sie aber, dass der Vermieter in diesem Fall das Recht hat, den Mietzins angemessen – also auf den „Marktpreis“ - zu erhöhen. Und das kann teuer kommen.

Bei **Dienstverhältnissen** müssen Sie (und der Übernehmer) die Bestimmungen des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) beachten. Nach diesem haftet der Übernehmer für bestimmte Altschulden

(also Ansprüche von Dienstnehmern, die vor der Übernahme entstanden sind; nicht aber für Ansprüche von Dienstnehmern, die schon vor Übernahme aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind) sowie auch für die Neuschulden (also die Ansprüche, die nach der Übernahme entstanden sind). Der Übergeber haftet hingegen nur für Abfertigungsansprüche von Arbeitnehmern, die den fiktiven Ansprüchen im Zeitpunkt der Übernahme entsprechen. Diese Haftung ist auf fünf Jahre ab der Übergabe beschränkt. Stellt der übergebende Verein ergänzende Sicherungen für solche Forderungen bereit, kann er dadurch die Frist auf ein Jahr verkürzen.

### **Was passiert mit dem verbleibenden Vermögen Ihres Vereins?**

Wenn Sie Ihren Verein auflösen möchten, müssen Sie das der Vereinsbehörde anzeigen. Bestimmungen über die (freiwillige) Auflösung und über die Verwertung des Vereinsvermögens in diesem Fall müssen schon in den Statuten vorgegeben sein.

Bei gemeinnützigen Vereinen müssen die Statuten eine Zweckbindung des Vermögens gewährleisten – also sicherstellen, dass das verbleibende Vermögen auch weiterhin gemeinnützigen Zwecken dient. Wird das Vermögen nicht gemeinnützig verwendet, könnte das Finanzamt Steuernachzahlungen (wegen Verlust der Gemeinnützigkeit) fordern.

Ist der übernehmende Verein ein gemeinnütziger Verein, kann ihm der übergebende Verein sein verbleibendes Vermögen übertragen, allerdings mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

---

**Und zwischendurch ein bisschen Literatur und Statistik**

„Nichts setzte ihn so in Erstaunen wie die Zahl der Vereine, die es gibt. Es meldeten sich Land- und Wasser-, Mäßigkeits- und Trinkvereine, kurz Vereine und Gegenvereine. Diese Vereine förderten die Bestrebungen ihrer Mitglieder und störten die der anderen.“ (Robert Musil, Der Mann ohne Eigenschaften, Erstes Buch. Zweiter Teil)

In Österreich gab es mit Stichtag 1. September 2022 130.162 Vereine, im Vergleich dazu 1960: 42.269. 18 % der Österreicher sind in mindestens einem Sportverein Mitglied. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 330 Vereine behördlich aufgelöst, die meisten wegen § 29 Abs. 1 3. Fall VerG (Nichtentsprechung seines rechtlichen Bestandes – also wahrscheinlich Karteileichen). Aber es gab auch Auflösungen wegen Überschreitung des statutengemäßen Wirkungskreises (§ 21 Abs. 1 2. Fall), davon immerhin 11 in Tirol; in der Steiermark 2 und in Oberösterreich 1. Die meisten Straftäter gab es in der Steiermark, dort wurden 4 Vereine wegen § 21 Abs. 1 1. Fall (Verstoß gegen Strafgesetze) aufgelöst. Die Wiener? Die reinsten Lamperln. Kein einziger! Insgesamt in allen Bundesländern in den letzten 5 Jahren: 34.

---

### Vorstandssorgen

Das können Sorgen sein, die sich der Vorstand macht, oder Sorgen, die sich der Verein wegen des Vorstands macht, oft dann, wenn die Funktionsperiode des Vorstands abläuft, und sich keine Nachfolger auf weiter Flur zeigen, worüber sich eigentlich der Vorstand schon rechtzeitig hätte Sorgen machen sollen. Also was tun, wenn der Wahlzettel leer bleibt? Kann man den alten Vorstand „verlängern“, bis am Horizont Nachfolger auftauchen?

Im wörtlichen Sinn: Nein. Irgendwie geht es natürlich schon, aber man muss dabei einige Grundsätze beachten. Auch wenn *Grundsätze enge Kleider sind, die einen bei jeder freien Bewegung genieren*, so der bekannte Vereinsrechtler Johann Nepomuk Nestroy. Voraussetzung

ist natürlich, dass der alte Vorstand mitspielt, um wenigstens vorübergehend dem Verein aus seiner Verlegenheit zu helfen, was schon der erste Grundsatz ist: Gegen seinen Willen kann man niemandem eine Funktion in einem Verein umhängen.

Und der nächste Grundsatz? Statutarische Funktionsperiode bleibt Funktionsperiode. Selbst wenn der alte Vorstand einverstanden wäre, für, sagen wir, ein halbes Jahr „verlängert“ zu werden, so ginge das nicht. Er kann nur genau so gewählt werden, wie es in den Statuten steht, also entweder auf die dort genannte Funktionsperiode oder, wenn dort „unbestimmt“ (besser eigentlich: „unbefristet“) steht, eben auf unbestimmte Zeit.

Aber glücklicherweise gibt's im Vereinsrecht noch einen Grundsatz, der da lautet: Mit ein bisschen Kreativität kriegt man letztlich alles hin. Also: Der alte Vorstand lässt sich breitschlagen, wieder gewählt zu werden, macht aber schon vorher klar, dass er nach einem halben Jahr zurücktreten werde, und erklärt auch, kaum ist er gewählt, seinen Rücktritt zu dem in Aussicht gestellten Datum. Dann ist er praktisch „verlängert“, wird sich aber wohl oder übel um die Vorbereitung der nächsten Mitgliederversammlung, also auch um seine Nachfolger, kümmern müssen. (Und nur der Ordnung halber: Der Vereinsbehörde gibt man natürlich die Wiederwahl für die gesamte statutarische Funktionsperiode bekannt, anders geht es ja nicht; im Innenverhältnis aber ist der Vorstand durch seinen bereits erklärten Rücktritt gebunden.)

---

### **Onlinebeitritt zum Verein – gelten die Regeln für Webshops?**

Fast alle Vereine werben auf ihrer Website um neue Mitglieder. Viele stellen dort ein Beitrittsformular bereit. Bei manchen Vereinen erinnert der Beitritt sogar stark an den

Einkauf im Internet: Mitgliedsart wählen, Personalien eingeben, Zahlungsmethode bestimmen, die Statuten mit einer Checkbox akzeptieren, Bestellbutton klicken – es folgt ein Willkommensgruß per E-Mail.

**Gilt für einen online erklärten Vereinsbeitritt das Fernabsatzrecht, das Verbraucher vor dem übereilten Abschluss von Verträgen schützen soll?**

Rechtlich gesehen funktioniert der Beitritt zu einem Verein so: Der Interessent erklärt gegenüber dem Verein, dass er beitreten möchte. Der Verein (genauer: die für den Verein vertretungsbefugten Personen, meist sind das Obmann oder Obfrau) antworten dem Bewerber, dass sein Antrag angenommen wurde. Mit diesen beiden Willenserklärungen wird ein Beitrittsvertrag abgeschlossen, in dem sich das neue Mitglied den Vereinsstatuten unterwirft. Sofern die Statuten keine besonderen Formvorschriften verlangen, können Beitrittserklärung und Annahme auch online erfolgen. Dafür kommen nicht nur E-Mails, sondern auch Webformulare in Betracht, die einen Beitritt per Schaltfläche ermöglichen.

Ein solcher Onlinebeitritt kann dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) unterliegen, das umfangreiche Informationspflichten und auch ein Rücktrittsrecht für Verbraucher vorsieht. Voraussetzung ist, dass der Verein dem Beitrittswerber gegenüber als Unternehmer agiert, dass das neue Mitglied ein Entgelt leisten muss, und dass der Beitritt im „Fernabsatz“ abgewickelt wird.

[Unser Partner **Mag. Alexander Koukal** hat sich in einem [hier](#) abrufbaren Blogartikel ausführlich mit dieser Thematik beschäftigt.]

---

**Kurz gefragt - schnell geantwortet:**

**Kann ein Verein mehrere Sitze haben?**  
**Und müssen dort auch die Vorstandsmitglieder**  
**sitzen`?**

Nein...

Da diese Antwort einigen zu schnell war, folgt nun der ausführliche Teil: Ein Verein kann nur einen Sitz haben, und das ist jener Ort in Österreich, an dem sich die **zentrale Leitung und Verwaltung (Hauptverwaltung) des Vereins** befindet. Falls der Verein mehrere „Büros“ hat, ist zu überlegen, wo die „tatsächliche Hauptverwaltung“ stattfindet.

Wir empfehlen, den Vereinssitz nicht zu eng zu umschreiben – der Sitz muss nicht die Anschrift des Vereins sein. Es genügt die Gemeinde anzugeben. Dadurch ist nicht jeder Ortswechsel innerhalb der Gemeinde gleichzeitig mit einer Änderung der Statuten verbunden.

Wie bereits erwähnt, muss der Sitz im Inland liegen. Das bedeutet aber nicht, dass der örtliche Tätigkeitsbereich ausschließlich auf Österreich begrenzt ist. Der Verein kann auch im Ausland aktiv sein, solange die tatsächliche Hauptverwaltung in Österreich liegt.

Das Vereinsgesetz sagt zwar nicht dazu, wo der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Mitglieder der Leitungsorgane des zu sein hat, also sollte eher theoretisch auch für alle Vorstandsmitglieder im Ausland sein können – aber man erlebt immer wieder Überraschungen. So hat kürzlich ein Finanzamt einem Verein die Gemeinnützigkeit abgesprochen, weil seine beiden Vorstandsmitglieder ihren Wohnsitz nicht im Inland haben. Es erschien dem Finanzamt unglaubwürdig, dass diese den Verein so führen könnten, dass er den Ansprüchen der Gemeinnützigkeit genügt. Man sollte allerdings meinen, dass gerade in Zeiten der elektronischen Kommunikation und der virtuellen

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen es grundsätzlich keinen Unterschied machen sollte, ob die Vorstandsmitglieder vor Ort sind oder nicht. Sollten sich daher bei einer Finanzbehörde derartige Zweifel ergeben, dann werden diese durch entsprechendes Sachvorbringen zu zerstreuen sein.

---

### Wer „beerbt“ den Verein?

Die Frage, was mit dem Vermögen des aufgelösten Vereins passiert, muss zuerst einmal dieser Verein selbst beantworten. Zum einen steht ja in der sogenannten Liquidationsklausel (die meist am Ende der Statuten steht), was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat. Meist steht dort, dass dieses – nach Abzug der Passiva – einer Organisation zu übertragen ist, die einen ähnlichen Zweck wie der aufgelöste Verein hat, und, wenn der aufgelöste Verein gemeinnützig ist, dass diese Organisation das Vereinsvermögen dann für **gemeinnützige Zwecke verwenden muss.**

Letzteres ist für gemeinnützige Vereine zwingend notwendig. Die Statuten müssen die Zweckbindung des Vermögens gewährleisten, also vorsehen, dass im Fall der Auflösung (oder beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks) das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck verwendet wird. Eine **Verteilung auf die Mitglieder** (die schon für einen „ganz normalen“ Verein unzulässig wäre) ist für die Gemeinnützigkeit tödlich und die Bestimmung, dass die **Mitgliederversammlung** über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmen soll, reicht der Finanzbehörde nicht aus.

Unabhängig davon, welche Regelung in den Statuten getroffen wurde, hat aber die (die Auflösung beschließende) Mitgliederversammlung auch konkret zu beschließen, was mit dem Vermögen zu geschehen hat.

---

### Warum steht plötzlich im Zentralen Vereinsregister, dass die Vorstandsmitglieder eine unbestimmte Funktionsperiode haben?

In vielen Vereinsstatuten steht, dass zwar die Funktionsperiode eine bestimmte Dauer hat, dass der Vorstand aber im Amt bleibt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Vereinsbehörde hat früher bei derartigen Formulierungen häufig die **bestimmte Dauer** (z.B. 4 Jahre) als Funktionsdauer eingetragen. Strenggenommen ist die Funktionsdauer jedoch **unbestimmt**, da man (und vor allem die Behörde) nicht wissen kann, wann die nächste Wahl stattfindet. In letzter Zeit nimmt es die Vereinsbehörde (jedenfalls die Wiener) daher häufig genauer und trägt bei derartigen Bestimmungen eine **unbestimmte Funktionsdauer** im Zentralen Vereinsregister ein.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die bestimmte Dauer irrelevant wird. Wenn Sie in Ihren Statuten so eine Formulierung haben, dann haben Sie zwar eine Verschnaufpause nach Ablauf der bestimmten Dauer, aber es sollte trotzdem beizeiten eine Neuwahl stattfinden.

---

### Obergrenzen für Mitgliedsbeiträge – Gibt es das?

Obergrenzen für Mitgliedsbeiträge gibt es grundsätzlich nicht. Sehr hohe Mitgliedsbeiträge können für die Gemeinnützigkeit des Vereins aber dann ein Problem sein, wenn der Verein seine gemeinnützigen Leistungen nur an Mitglieder erbringt, durch die Höhe des Mitgliedsbeitrags aber viele Menschen faktisch ausgeschlossen wären.

Da wir bereits bei dem Thema sind, es gibt auch keine

Obergrenze an Einnahmen und/oder Ausgaben. Bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit kommt es im Einzelfall darauf an, wo diese Einnahmen herkommen. Und wofür der Verein sein Geld ausgibt. Das ist aber keine Frage der Höhe.

Ein gemeinnütziger Verein darf wie auch ein ganz normaler Verein überhaupt nicht darauf angelegt sein, Gewinne zu machen. Er kann in Teilbereichen seiner Tätigkeitsüberschüsse erwirtschaften, die aber insgesamt dem gemeinnützigen Zweck zugutekommen müssen, und er kann auch Zufallsgewinne machen. Er darf auch Ersparnisse anlegen, die Faustregel ist aber, dass diese grundsätzlich nicht einen Jahresbedarf überschreiten dürfen. In Ausnahmefällen, nämlich wenn der Verein für ein bestimmtes durch einen Vorstandsbeschluss definiertes Projekt Geld angespart, dürfen die Ersparnisse auch höher sein.

---

### **Verrechnung von Umsatzsteuer bei Auslandsbezug**

Kürzlich wurden wir gefragt, wie das eigentlich mit dem Reverse Charge System ist, das für manchen Verein (oder auch seine Tochter) von Bedeutung sein kann. Wenn man uns fragt, bekommt man auch eine Antwort. Hier ist sie:

#### **1. Reverse-Charge/Umkehr der Steuerschuld und Allgemeines:**

Reverse-Charge ist der Übergang der Steuerschuld vom Leistungserbringer auf den Leistungsempfänger. Dieses System gilt **nur zwischen Unternehmen** – also für Vereine nur dann relevant, wenn sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) haben. Innerhalb der EU ist dieser Übergang der Steuerschuld vereinheitlicht vorgesehen (und nur mit dem beschäftigen wir uns hier), sonst hängt er vom Recht des Drittstaates ab.

Wenn Ihr Verein also eine UID hat (oder seine Tochter-GmbH), dann ist wie folgt vorzugehen:

## **2. Leistungen an ausländische Leistungsempfänger innerhalb der EU:**

**2.1 Prüfschritt 1:** Ist der Auftraggeber ein Unternehmer oder eine Privatperson (oder ein Unternehmer, der die Ware oder Dienstleistung ausschließlich für private Zwecke bezieht)?

--> Innerhalb der EU gilt die UID-Nummer als Beweis/Ausweis der Unternehmereigenschaft (UID-Nr. überprüfen auf Finanz-Online oder der MIAS Datenbank der EU).

**2.1.1 Der Empfänger ist Unternehmer** (hat also eine UID-Nummer):

Prüfschritt 2: Wo ist der Ort der (Dienst-)Leistung?

Gemäß der Generalklausel § 3a Abs 6 UStG gelten **Dienstleistungen** an Unternehmer an dem Ort als ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (**Empfängerort**). **Es gilt also das Recht des Empfängerstaates.**

ACHTUNG: wir gehen davon aus, dass der österreichische Leistungserbringer **keinen Sitz im Empfängerstaat** hat.

Aufgrund der **Geltung des Reverse-Charge-Systems in der gesamten EU** ist das Recht des Empfängerstaates nicht näher zu prüfen, es ist immer der ausländische Leistungsempfänger für die Versteuerung zuständig. Es ist **keine USt** zu verrechnen.

Auf der Rechnung muss aber die UID-Nummer des Leistungsempfängers und des Leistenden angeführt sein.

**Warenlieferungen** zwischen Unternehmern innerhalb der

EU sind **unter bestimmten Voraussetzungen als innergemeinschaftliche Lieferungen** von der Umsatzsteuer **befreit**. Auf die genauen Voraussetzungen kann innerhalb dieses (begrenzten) Rahmens nicht eingegangen werden, maßgeblich sind aber die Art der Warenbewegung (Lieferung oder Sendung), ob im anderen Mitgliedstaat ein steuerbarer Erwerb vorliegt und dass die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung buchmäßig nachgewiesen werden. Es ist **keine USt** zu verrechnen.

ACHTUNG: „exportieren“ Kleinunternehmer Waren in den EU-Raum, tätigen Sie **keine innergemeinschaftliche Lieferung**, weil die **persönliche Steuerbefreiung** als Kleinunternehmer der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung **vorgeht**.

#### **2.1.2 Der Empfänger ist Privater bzw. Nicht-Unternehmer:**

Prüfschritt 2: Gemäß der Generalklausel § 3a Abs 7 UStG gelten **Dienstleistungen an Privatkunden am Unternehmerort** ausgeführt. Wird die Dienstleistung von einer Betriebsstätte des Unternehmens erbracht, gilt der Ort der Betriebsstätte des Leistungserbringers als Leistungsort.

Es gilt österreichisches Recht. Es gilt kein Reverse-Charge-System (da dieses nur zwischen Unternehmern gilt). **USt ist in Rechnung zu stellen.**

Bei **Warenlieferungen** an private Empfänger im EU-Ausland ist zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Lieferungen den Betrag von EUR 10.000,00 im vorangegangenen Kalenderjahr und im laufenden Kalenderjahr überschritten hat oder nicht.

Im Falle einer **Nichtüberschreitung** bleiben weiterhin die österreichischen umsatzsteuerlichen Bestimmungen anwendbar – Lieferort ist das **Ursprungsland**. **Die USt ist**

**in Rechnung zu stellen.**

ACHTUNG: bei Überschreitung der Grenze sind  
Registrierungspflichten sowie  
Rechnungsausstellungsvorschriften des jeweiligen  
Bestimmungslandes zu beachten.

---

So, und damit verabschiedet sich das Newsletter-Team für dieses Jahr. Wir wünschen Ihnen jetzt schon einen wunderbaren Jahresbeginn und ein gutes 2023, und lassen Sie sich nicht durch diverse Prognosen irritieren. Sie wissen ja: *„Die einzige Funktion der ökonomischen Prognose ist, dass sie die Astrologie respektabel aussehen lässt.“* Und wenn John Kenneth Galbraith das sagte, dann wird's schon stimmen.

Und was können wir Ihnen noch zum Jahreswechsel mitgeben? Vielleicht ein Wort von Johnny Carson: *„Happiness is having a rare steak, a bottle of whiskey and a dog to eat the rare steak.“* Womit sowohl Veganer wie auch Tierfreunde auf ihre Rechnung kommen sollten. **Cheers!**

---

### Termine für Vereinspraktiker

**14. Dezember 2022**  
**Mag. Markus Dörfler LL.M.**  
**Cyber- und Betrugsversicherung**  
Nähere Infos finden Sie [hier](#)

**22. März 2023**  
**Dr. Thomas Höhne**  
**Urheberrecht für Vereine – Auf was muss**  
**ich als Verein achten!**  
Nähere Infos finden Sie demnächst [hier](#)

24.

April

2023

Dr. Thomas Höhne, Mag. Andreas Lummerstorfer

Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen

Nähere Infos finden Sie [hier](#)

---

### Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

#### Impressum:

**Medieninhaber:** *Höhne, In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer*

*Straße 20*

*A-1070 Wien*

*Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,*

*[www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)*

*[office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at)*

**Vollständiges Impressum und Offenlegung**  
**gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar**

**unter:**

**<https://h-i-p.at/impressum-credits/>**

*Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.*

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**

